

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.". Als Kurzform wird "VDB" verwandt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Marburg. Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer VR 5541. Gerichtsstand ist Marburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist Interessenverband (Berufs- und Wirtschaftsverband). Er versteht sich als Bundesverband der Büchsenmacher und des Waffenfacheinzelhandels. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen des Waffenfacheinzelhandels aller Betriebsformen und Betriebsgrößen sowie die Betreuung und Weiterbildung seiner Mitglieder durch die Entwicklung und Etablierung eigener Dienstleistungs- und Qualifizierungsangebote. Der Verband betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder. Er versteht sich als Schnittstelle zwischen Herstellern, Großhandel und Importeuren einerseits und den Endverbrauchern des Waffenfacheinzelhandels andererseits.
2. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seinen Aufgabenbereich erweitern.
3. Der Verband übt über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder keine Kontrolle aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder
 - Probemitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen, deren Inhaber¹ selbständige Büchsenmachermeister sind, erwerben oder jedes Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, sofern eine Waffenhandelserlaubnis und die gewerberechtlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Einstellung des Betriebes ist dem VDB unverzüglich mitzuteilen.
Filialen von Mitgliedsunternehmen werden nicht als eigenständige Mitglieder geführt. Sie sind

¹ Wenn in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, sind damit gleichbedeutend alle Geschlechter (m/w/d) erfasst. Die vorliegende Form wurde ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit gewählt.

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



allerdings berechtigt, den Leistungskatalog des VDB in Anspruch zu nehmen, wenn sie die für Filialen geltenden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung entrichten.

3. Hersteller von Waffen, Großhändler und Lieferanten von ordentlichen Mitgliedern, sowie ordentliche Mitglieder, die durch Geschäftsaufgabe die Mitgliedschaft im VDB verloren haben, können außerordentliche Mitglieder werden.
4. Fördermitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen bzw. Personenzusammenschlüsse sein, die die Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, die allerdings bereit sind, die Verbandszwecke des VDB zu unterstützen. Fördermitgliedern können besondere Konditionen bei Leistungen des Verbandes eingeräumt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet das Präsidium.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Antrags- bzw. Rederecht; sie können nicht in Ämter des VDB gewählt werden. Auch außerordentliche Mitglieder sowie Probemitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht bzw. passives Wahlrecht. Ihnen kann allerdings auf Antrag das Rederecht eingeräumt werden. Über den Antrag entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag aus dem Mitgliederkreis vom Präsidium ernannt. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen kommt ein Rederecht zu.
7. Die Aufnahme in den Verband setzt einen Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft voraus. Dieser kann bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder in Textform oder durch Online-Antrag eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte erteilen.
8. Nach Eingang eines Antrags auf Begründung der Mitgliedschaft kann die Geschäftsstelle eine Probemitgliedschaft gewähren, die bis zur endgültigen Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch das Präsidium (§ 8) gewährt wird. Bei einer Aufnahmeentscheidung durch das Präsidium wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft überführt, es sei denn, das Präsidium lehnt binnen drei Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrags die Begründung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ab. In diesem Falle endet die Probemitgliedschaft automatisch durch Mitteilung über die Ablehnung der Mitgliedschaft. Das Präsidium kann Ausnahmen von einzelnen Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschließen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung von Stimmrechten ist unzulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht diese Satzung etwas anderes regelt. Sie erfahren Rat und Unterstützung in Angelegenheiten, die in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen und die ihnen entsprechend ihrer Mitgliedschaftsart im Rahmen

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



eines Leistungskatalogs gewährt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge oder Umlagen zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und das Präsidium über jede Änderung des Namens und/oder ihrer Anschrift unverzüglich zu informieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung, die der Geschäftsstelle des Verbandes mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zugehen muss,
 - durch Geschäftsaufgabe, die der Geschäftsstelle des Verbandes durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - durch Ausschluss auf Grund eines vom Präsidium gefassten Beschlusses. Der Präsidiumsbeschluss bedarf einer Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit. Der Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinen fälligen Beitragspflichten trotz Mahnung in Verzug ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VDB.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Präsident
 - c. das Präsidium
2. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandes können nur Einzelhandelsunternehmer, Büchsenmachermeister oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



Wählbar für diese Ämter sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Verliert der Präsident oder ein Vizepräsident während seiner Amtsperiode sein Amt, gleich aus welchen Gründen, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen und mit der Einladung anzukündigen.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Verbandstätigkeit vertraulich zugänglich gemachten Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verschwiegenheit auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden. Unterlagen und Dokumente, gleich in welcher Form, die Präsidiumsmitglieder erhalten haben, sind nach Ablauf der Amtszeit binnen einer Frist von vier Wochen unter Abgabe einer Vollständigkeitserklärung zurückzugeben oder zu vernichten.
5. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich. Über eine etwaige zu zahlende Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in Form einer Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen statt. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Das Präsidium ist auch berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen (Hybrid-Versammlung). Für alle Verfahrensweisen gelten die für die Abstimmung folgenden Regeln.
2. Gemeinsame Vorschriften:
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig
 - b. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes.
 - c. Eine Stimmenthaltung in einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zulässig. Eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
 - d. Im Falle einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Die virtuelle Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:
 - a. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte E-Mail- oder postalische Adresse unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgen.
 - b. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



- nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Eingang der E-Mail. Verspätet eingereichte, aber formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- c. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
 - d. Die Mitglieder sollen dafür Sorge tragen, dass diese über die technischen Vorrichtungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verfügen.
 - e. Soweit einem Mitglied die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung auf elektronischem Wege ermöglicht wird, gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Sitzungsleitung auch für das Online-Verfahren bzw. die hybride Versammlung.
4. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu der in der Einberufung festgesetzten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Die Präsenzversammlung läuft wie folgt ab:
- a. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Verbandsorgan erfolgen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
 - b. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Eingang der E-Mail. Verspätet eingereichte, aber formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 - c. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Diese können die Versammlungsleitung an den Geschäftsführer delegieren.
 - d. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussgegenstände durch Handzeichen ab. Eine geheime Abstimmung über einen Beschlussgegenstand hat zu erfolgen, wenn die

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Präsident bestimmt in diesem Falle ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - b. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren,
 - d. Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung,
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - f. Auflösung des Verbandes,
 - g. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Nr. 5.

6. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem 1. Vizepräsidenten
 - c. dem 2. Vizepräsidenten (Schatzmeister)

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Für das Präsidium können ordentliche Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter kandidieren, wobei im Falle der Abwesenheit bei der Wahl die Annahmeerklärung vor Eintritt in die Wahlhandlung schriftlich vorzuliegen hat.

2. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten sind jeweils einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt.

3. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a. Verabschiedung des Haushaltsplans,
- b. Verabschiedung der Geschäftsrichtlinie,
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
- d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



- e. Ausübung des Vorschlagsrechts für Ehrenämter (Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände) in der Verbandsorganisation,
 - f. Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer.
4. Sitzungen des Präsidiums können vom Präsidenten nach Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen des Präsidiums können in Form von Präsenzsitzungen oder mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Über die Form der Präsidiumssitzung entscheidet das Präsidium. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder es verlangen. Die Ladungen mit Tagesordnung sollen im Regelfall mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
 5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine mit gleicher Tagesordnung binnen 21 Tagen zu ladende Sitzung in jedem Falle beschlussfähig.
 6. Das Präsidium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Verlangen 1/3 seiner Mitglieder eine schriftliche Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

§ 9 Der Präsident

1. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu überwachen.
2. Er beruft die Versammlung der Mitglieder und des Präsidiums ein. Diese leitet er oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
3. In Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums gehören, mit denen aber nicht bis zur Einberufung dieser Organe gewartet werden kann, dürfen der Präsident und bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter sofort handeln. Die Mitgliederversammlung oder das Präsidium sind nachträglich zu informieren.

§ 10 Ausschüsse, Arbeitskreise, Einrichtungen und Beauftragte

1. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausschüsse, Arbeitskreise, Einrichtungen oder Beauftragte des Verbandes zu besonderen Aufgabenkreisen berufen und abberufen.
2. Im Bestellungsbeschluss ist die Aufgabe, Zuständigkeit und Beschlusskompetenz zu bestimmen. Weiter sind die Amtsinhaber zu benennen.
3. Die Geschäftsstelle koordiniert und organisiert die Tätigkeit der so ernannten Funktionsträger und berichtet dem Präsidium. Über Beschlüsse nach dieser Bestimmung und die Tätigkeit der Funktionsträger sind die Mitglieder zu informieren.

§ 11 Geschäftsführung

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten. Diese können die Aufgaben einem Geschäftsführer übertragen.
2. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Organe zu führen. Weisungen kann ihr nur der Präsident oder bei dessen Verhinderung seine Vizepräsidenten erteilen.
3. Die Geschäftsführung nimmt möglichst an allen Sitzungen der Organe oder Ausschüssen des Verbandes teil.
4. Die Geschäftsführung ist zur Geheimhaltung aller Unterlagen gegenüber Dritten verpflichtet.
5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge im Rahmen des Haushaltes abzuschließen.

§ 12 Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen oder Präsidiumssitzungen sind von einem Protokollführer Protokolle zu fertigen, die mindestens die Beschlussfassungen und wesentliche Ergebnisse enthalten müssen. Zur Vorbereitung der Protokolle können Tonmitschnitte gefertigt werden. Die Protokolle sind vom Präsidenten, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanz- und Beitragswesen

1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten und etwaiger besonderer Kosten werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, geregelt werden.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des beschlossenen Beitrages nach Erhalt einer schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Aufforderung verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied ausscheidet oder aus anderem Grunde die Mitgliedschaft verliert.
3. Weiter ist eine Geschäftsrichtlinie zu erlassen, die Aufwandsentschädigungen enthält, sowie Grundsätze der Auslagererstattung und der Reisekostenerstattung für Organe, Funktionsträger und Arbeitnehmer regelt.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung, die mindestens eine Übersicht über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben enthalten muss, erfolgt durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer.

§ 14 Vermögensrechtliche Verpflichtungen

Satzung

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



Urkunden, die den Verband über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinaus vermögensrechtlich verpflichten (z.B. Kauf und Verkauf von Grundstücken), sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung, von seinen Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit 3/4 der vertretenen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Beschlussfassung über eine Auflösung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Sondervermögens. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses den Mitgliedern gemäß ihren Leistungen an den Verband zurückerstattet werden, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schloss Grünau in Neuburg an der Donau, 13. Oktober 2019

Präsident

Protokollführer

Verlauf:

13.10.2019 Satzungsbeschluss im Rahmen Mitgliederversammlung

28.10.2019 Anmeldung Satzungsneufassung Amtsgericht

12.11.2019 Anmeldung Sitzverlegung von Frankfurt nach Marburg

21.01.2020 Eintragung im Vereinsregister durch Amtsgericht Marburg (VR5541)

29.01.2020 Eintragung Sitzverlegung im Vereinsregister (Amtsgericht) Marburg

03.04.2022 Satzungsänderung § 7 Abs. 4 Nr. 1 (Streichung von wm intern) durch die Mitgliederversammlung

04.03.2023 Satzungsänderung NEU: § 4 Abs. 5; sowie Änderungen in § 7 – Einführung von hybriden Versammlungen (somit 3 Arten: Digital, Präsenz, Hybrid)